

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 1. März 2006

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen
(BT-Drs. 16/520)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen
(BT-Drs. 16/634)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, die wir gerne wahrnehmen.

Die Gesetzentwürfe sollen laut Begründung zu mehr Steuergerechtigkeit und einer Stabilisierung der Steuerbasis führen. Dies soll erreicht werden, indem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegengewirkt wird.

Bei den in den Gesetzentwürfen enthaltenen Maßnahmen handelt es sich jedoch aus unserer Sicht nicht immer um Maßnahmen zur Reduzierung von Gestaltungsmissbrauch und zum Schließen von Besteuerungslücken. Durch die vermeintlichen Antimissbrauchsregelungen werden auch viele steuerehrliche und verantwortungsbewusste Steuerpflichtige getroffen. So stellt zum Beispiel die vorgeschlagene Neuregelung zur Anwendung der so genannten 1%-Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG eine Einschränkung eines Pauschalierungsverfahrens dar, das nicht nur für so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechner gilt, sondern auch für die Personenunternehmer, die seit Jahren von der Pauschalierung Gebrauch machen. Weiterhin ist durch die Formulierung der Gesetzesänderung nicht auszuschließen, dass auch Arbeitnehmer von der Neuregelung betroffen sind. Die Anwendung des Steuerrechts wird auf diese Weise nur komplizierter und nicht zwangsläufig gerechter.

Darüber hinaus werden mit dem Ziel der kurzfristigen Einnahmestabilisierung unsystematische Gesetzesänderungen vorgenommen. So ist völlig unverständlich, dass z. B. allein um eine Steuerstundungswirkung (kein Steuerausfall, wie in der Gesetzgebung zum Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, II. Besonderer Teil, S. 6 fälschlicherweise benannt) zu unterbinden, die Systematik des Steuerrechts bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch die geplante Änderung des § 4 Abs. 3 EStG durchbrochen werden soll.

Auch die in § 5 Abs. 1a EStG-E vorgeschlagene Regelung dient nicht der Missbrauchsbekämpfung. Es handelt sich statt dessen um eine Vorschrift zur steuerbilanziellen Abbildung bestimmter risikokompensierender Geschäfte.

Im Einzelnen verweisen wir auf die anliegenden Anmerkungen zu den jeweiligen Gesetzesänderungen und behalten uns vor, darüber hinaus im Rahmen der Anhörung weitere Positionen mündlich vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS

